

§ 9 BÜPinAusbV — Prüfungsbereich

Bürsten- und Pinselmacherausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsaufträge zu erfassen und unter Berücksichtigung betrieblicher Rahmenbedingungen Arbeitsschritte festzulegen und Arbeitsmittel auszuwählen,
 2. Skizzen zu erstellen und dabei Maße zu berücksichtigen,
 3. Verwendungszwecke und Herstellungsprozesse für Bürsten und Pinsel zu unterscheiden,
 4. Bestückungsmaterialien zur Weiterverarbeitung vorzubereiten,
 5. manuelle und maschinelle Verarbeitungstechniken anzuwenden,
 6. Bürsten durch Setzen und Einziehen herzustellen,
 7. Pinsel durch Einringen und Einzwängen herzustellen,
 8. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren,
 9. Fehler zu erkennen und Maßnahmen zur Behebung zu ergreifen,
 10. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umwelt- und Artenschutz, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen sowie
 11. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsproben zu begründen.
- (3) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind zugrunde zu legen
1. das Herstellen von zwei unterschiedlichen Bürsten und
 2. das Herstellen von zwei Pinselarten mit jeweils sechs Pinseln unterschiedlicher Größe.
- (4) Der Prüfling soll zwei Arbeitsproben durchführen. Während der Durchführung wird mit ihm zu jeder Arbeitsprobe ein situatives Fachgespräch geführt. Weiterhin soll der Prüfling Aufgaben, die sich auf die beiden Arbeitsproben beziehen, schriftlich bearbeiten.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt sechs Stunden. Auf die zwei Arbeitsproben entfallen 240 Minuten. Innerhalb dieser Zeit dauern die beiden situativen Fachgespräche zusammen höchstens 15 Minuten. Auf die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben entfallen 120 Minuten.

Zitiervorschlag: § 9 BÜPinAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/B%C3%BCPinAusbV/9>